



Kurzinformation

Neutralitätspflicht von Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretären

Es wurde gefragt, ob Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretäre in zeitlicher Nähe zur Bundestagswahl öffentlichkeitswirksame Termine (z.B. in Schulen oder Polizeien) wahrnehmen können.

Eine **gesetzliche Regelung** zu einer Neutralitätspflicht für solche Entscheidungsträger gibt es nicht.

Die **Rechtsprechung** leitet die Neutralitätspflicht der Staatsorgane aber indirekt aus dem Grundgesetz her. Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz ist es Aufgabe der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Rechtsprechung folgert aus dem Vergleich zu Parteien, dass Staatsorgane im politischen Meinungskampf neutral bleiben müssen.¹

Die Äußerungsbefugnis einzelner Minister ist auf ihre **Ressortzuständigkeit** zu beschränken.² Dies gilt auch für Parlamentarische Staatssekretäre, wenn sie den Bundesminister in Regierungsgeschäften nach außen vertreten. Die **Öffentlichkeitsarbeit** der Regierung muss sachgerechte, objektive und neutrale Information enthalten. Einseitig parteiergreifende Stellungnahmen zugunsten oder zulasten einzelner politischer Parteien muss die Regierung unterlassen.

Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretäre dürfen **keine öffentlichen Mittel** verwenden, um den in der Regierung vertretenen Mehrheitsparteien Hilfe zukommen zu lassen oder die Oppositionsparteien zu bekämpfen.

Wahlwerbung von sich im Amt befindlichen Regierungsmitgliedern und von Parlamentarischen Staatssekretären ist untersagt. Der Wahlkampf und die dafür erforderliche Wahlwerbung ist Sache der Parteien. Insbesondere vor und während der Wahlzeit muss sich die Regierung mit amtlichen

1 So z.B. BVerfGE 1 BvQ 39/15, Entfernung einer Pressemitteilung mit einem Statement der Bundesforschungsministerin Wanka zu einer Versammlung der AfD von der Internetseite des Ministeriums.

2 Barczak, Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern, NVwZ 2015, 1017.

Informationen zurückhalten, die sich auf den Wahlerfolg der Parteien auswirken können.³ Wird das beachtet, dürfen amtliche Termine wahrgenommen werden.

* * *

3 Barczak, Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern, NVwZ 2015, 1019.